Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Schlachttierversicherung

TI 8330/00

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Die Versicherung wird wahlweise gewährt als

A. Vorversicherung

Sie umfaßt den Schaden, der dadurch entsteht, daß Schlachttiere nach ordnungsgemäßer Schlachtung wegen eines Hauptmangels aufgrund des Fleischbeschaugesetzes gemaßregelt werden und dieser Mangel vom Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften über Hauptmängel und Gewährsfristen zu vertreten ist, und das Transportwagnis gemäß D.

B. Nachversicherung

Sie umfaßt den Schaden, der dadurch entsteht, daß Schlachttiere nach ordnungsgemäßer Schlachtung nach dem Fleischbeschaugesetz ganz oder teilweise gemaßregelt werden, mit Ausnahme jener Schäden, für die Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden können. Entschädigung für beanstandete Geschlinge und Innereien wird jedoch nur gewährt, wenn dies vertraglich besonders vereinbart ist.

Das Transportwagnis gemäß D. zum Schlachtort kann auf Antrag eingeschlossen werden.

C. Vollversicherung bzw. Hausschlachtungsversicherung

Sie umfaßt den Schaden, der dadurch entsteht, daß Schlachttiere nach ordnungsgemäßer Schlachtung nach dem Fleischbeschaugesetz ganz oder teilweise gemaßregelt werden; jedoch wird Entschädigung für beanstandete Geschlinge und Innereien nur gewährt, wenn dies vertraglich besonders vereinbart ist.

Das Transportwagnis gemäß D. kann auf Antrag eingeschlossen werden.

D. Transportversicherung

Sie umfaßt den Schaden, der dadurch entsteht, daß Schlachttiere während oder infolge des unmittelbaren Transportes zum Verkaufs- oder Schlachtort verenden oder notgeschlachtet werden müssen.

Eine Notschlachtung im Sinne dieser Bedingungen ist die Schlachtung eines Tieres, dessen Tod auch bei sachverständiger Behandlung mit Sicherheit in kürzester Frist zu erwarten ist oder das wegen seiner Transportbeschädigung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unverzüglich geschlachtet werden muß.

2. Nur aufgrund besonderer Vereinbarungen können versichert werden:

Transportmittelschäden.

Schäden durch Lufttransporte und infolge Diebstahls.

3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die entstehen durch

a) Seuchen;

b) Beanstandungen, die darauf zurückzuführen sind, daß den Tieren vor der Schlachtung Arzneimittel aus therapeutischen Gründen verabreicht wurden oder Wirk-, Hemm- oder toxische Stoffe unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen zugeführt wurden;

c) Beanstandungen wegen fischigen, tranigen oder öligen Geruchs oder Geschmacks:

d) mangelhaften Zustand des Transportmittels sowie durch Verstöße gegen Transport- und Verladevorschriften;

e) Brand, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben, Überschwemmung, Abhandenkommen, Raub, unberechtigtes Abschlachten, Verfügung von hoher Hand, Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Streiks, Aussperrungen oder Kernenergie, wobei die überwiegende Wahrscheinlichkeit für den Ausschluß der Haftung des Versicherers genügt, wenn der Beweis dafür nicht zu erbringen ist, daß der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

§ 2 Aufnahme in die Versicherung

1. Versicherungsnehmer kann sein der Eigentümer oder Eigenbesitzer von Schlachttieren, der Viehkommissionär oder der Viehagent, soweit dieser hinsichtlich des Versicherungsschutzes im eigenen Namen handelt.

Im Falle der Ein- bzw. Verkaufsvermittlung kann der Viehagent den Versicherungsantrag auch im Namen und für Rechnung des Auftraggebers stellen. Dabei ist Versicherungsnehmer derjenige, für dessen Rechnung das Risiko versichert wird.

2. Die Annahme des Antrages, an den der Antragsteller 2 Wochen gebunden ist, durch den Versicherer oder seinen bevollmächtigten Vertreter hat schriftlich zu erfolgen. Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie im Versicherungsschein bestätigt sind.

3. Der Versicherungsnehmer hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, im Rahmen der nach § 1 Nr. 1 gewählten Versicherung sämtliche Schlachttiere der versicherten Gattungen, die er handelt oder schlachtet bzw. die er handeln oder schlachten läßt, zur Versicherung anzumelden.

a) Die Anmeldung der zu versichernden Tiere hat beim Versicherer oder seinem bevollmächtigten Vertreter in jedem Falle vor der Schlachtung, bei der Transportversicherung vor der Verladung zu erfolgen.

b) Bei der Anmeldung sind alle bekannten Umstände anzugeben, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind. Der Versicherer ist berechtigt, die Versicherung einzelner oder aller Tiere abzulehnen.

c) Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer eine Bescheinigung des zuständigen Fleischbeschauers über die vorgenommenen Schlachtungen vorzulegen und den Beauftragten des Versicherers Einsichtnahme in seine Bücher und Rechnungen zu gestatten. Unbeschadet hiervon ist der Versicherer berechtigt, die Schlachtzahlen beim zuständigen Fleischbeschauer festzustellen.

d) Kommt der Versicherungsnehmer seiner Anmeldepflicht nicht nach oder umgeht er sie, hat er für jedes versicherungsfähige, aber nicht angemeldete Stück Großvieh oder Schwein eine Vertragsstraße von DM 30,-- und für

jedes Tier einer anderen versicherten Gattung eine solche von DM 10,-- zu zahlen, ohne daß er hierdurch seiner sonstigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag enthoben ist. Bei verspäteter oder unrichtiger Anmeldung haftet der Versicherer nicht für Schäden, die vor der Anmeldung oder Richtigstellung eingetreten sind, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nachweislich alles getan hat, um eine ordnungsgemäße Anmeldung zu gewährleisten bzw. dabei unterlaufene Fehler zu berichtigen.

4. Nicht versicherungsfähig und trotz Prämienzahlung nicht versichert sind:

a) Tiere, die vor der Schlachtung offensichtlich krank, krankheitsverdächtig oder als krank bekannt sind, völlig abgemagert, unreif, in der Entwicklung zurückgeblieben sind oder deren Zustand vermuten läßt, daß sie den Transport nicht überstehen;

b) Tiere, die durch die zuständige Veterinärbehörde als nicht marktfähig befunden werden;

c) Eber, Binneneber und Zwitter, die vor der Schlachtung als solche erkannt werden;

d) Altschneider, bei denen die Kastration oder- Sterilisation weniger als 10 Wochen zurückliegt und deren Kastrationswunde noch nicht vernarbt ist.

Die Entscheidung über die Versicherungsfähigkeit eines Tieres kann vom Befund des amtlichen Fleischbeschauers und bei verendeten Tieren vom Ergebnis der tierärztlichen Sektion abhängig gemacht werden.

Die bereits gezahlte Prämie wird bei Versicherungsunfähigkeit des Tieres vom Versicherer abzüglich einer angemessenen Geschäftsgebühr zurückerstattet.

§ 3 Dauer der Versicherung
Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsvertrag muß mindestens auf 1 Jahr abgeschlossen werden.

Die Versicherung beginnt und endet mit dem im Versicherungsschein genannten Tag.

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

2. Der Versicherungsschutz beginnt

in der Nach-, Vollversicherung und Hausschlachtungs-Versicherung mit der Schlachtung der versicherten Tiere;

in der Vor- und Transportversicherung, wenn die versicherungsfähigen Tiere den Stall oder die Weide für den unmittelbaren Transport zum Verkaufs- oder Schlachtort verlassen haben.

Wird die Versicherung vom Käufer genommen, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf ihn; jedoch nicht vor Zahlung der ersten Prämie. Ist eine Kennzeichnung der Tiere mit Ohrmarken, Stichstempel oder dergleichen zur Bedingung gemacht, so beginnt der Versicherungsschutz frühestens mit erfolgter Kennzeichnung.

3. Der Versicherungsschutz endet:

a) für jenen Teil der Vorversicherung, der sich auf die Versicherung von Hauptmängeln (§ 1 Nr. 1 A.) erstreckt und in der Nachversicherung (§ 1 Nr. 1 B.), Vollversicherung und Hausschlachtungsversicherung (§ 1 Nr. 1 C.) mit der Freigabe des geschlachteten Tieres bzw. Fleisches aufgrund der amtlichen Fleischbeschau, spätestens jedoch 48 Stunden nach Besitzübernahme des Tieres durch den Käufer;

b) in der Transportversicherung (§ 1 Nr. 1 D. - auch als Teil der Vorversicherung) auf den Schlachtviehlebendmärkten mit Marktschluß, sonst mit der Ankunft der Tiere im öffentlichen oder privaten Schlachthaus. Verkauft der Versicherungsnehmer die Tiere, so endet der Versicherungsschutz mit der Übergabe an den Käufer bzw. dem der Übergabe gleichgestellten Rechtsvorgang.

Für nicht verkaufte Tiere (Überständer) kann der Versicherungsschutz gegen Zahlung einer Zusatzprämie verlängert werden.

§ 4 Versicherungsprämie

1. Es werden die vereinbarte Prämie und die gesetzliche Versicherungsteuer erhoben.

2. Der Versicherer ist berechtigt, die Prämie jederzeit durch schriftliche Mitteilung zu erhöhen. Ist der Versicherungsnehmer mit der Erhöhung nicht einverstanden, so steht es ihm frei, innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung den Versicherungsvertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt der Prämienerhöhung zu kündigen. Erfolgt die Kündigung nicht innerhalb dieser Frist, bleibt der Vertrag mit der erhöhten Prämie bestehen.

3. Die Versicherungsprämie ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, bei Anmeldung der Tiere zu zahlen.

4. Erfolgt die Zahlung der rückständigen Prämien einschließlich Nebenkosten und einer etwaigen Vertragsstrafe nicht innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Mahnung, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 39 VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei und berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Nach Tilgung der Schuld tritt der Versicherungsschutz nach Maßgabe des § 39 Abs. 3 VVG wieder in Kraft.

5. Zum Empfang von Prämien, Nebenkosten und etwaiger Vertragsstrafen sind die Beauftragten des Versicherers bevollmächtigt, wenn sie die Prämienrechnung des Versicherers besitzen.

§ 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
im Versicherungsfall

1. Versicherungsfälle sind dem Versicherer bzw. seinen Beauftragten sofort, spätestens aber 24 Stunden nach Eintritt zu melden. Die folgenden Schadenbelege sind im Interesse einer schnellen Schadenregulierung möglichst schon der Meldung beizufügen, spätestens aber 1 Woche nach Eintritt des Versicherungsfalles nachzuliefern:

In allen Versicherungsfällen:

Nachweis über die Versicherung des Schadentieres (quittierte Prämienrechnung) und

Nachweis über den Wert des Tieres (Wiegeschein, Schlußschein, Einkaufs- oder Verkaufsabrechnung):

außerdem:

a) bei Beanstandungsschäden:
tierärztliche Bescheinigung über Art und Umfang der Beanstandung. Verwertungsnachweis (z.B. Freibankabrechnung, Häuteabrechnung usw.);

b) bei Transportschäden:
amtliche Bescheinigung über Ursache, Ort und Zeitpunkt des Schadens; Nachweis über den Verbleib des Tieres (Bescheinigung der Tierkörperverwertungsanstalt usw.), gegebenenfalls Niederschrift über die durch die Eisenbahn oder Verkehrspolizei vorgenommene Bestandsaufnahme oder tierärztlicher Sektionsbericht, falls das Tier auf dem Transport vor Feststellung der Versicherungsfähigkeit verendet ist;

c) bei Schäden durch Diebstahl:
polizeiliche Bescheinigung darüber, daß der Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde gemeldet wurde.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer oder den mit der Schadenfeststellung Beauftragten jede zur Aufklärung und Feststellung des Versicherungsfalles notwendige Auskunft zu erteilen.

3. Er ist ferner gehalten, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und bei Transportschäden die rechtzeitige Notschlachtung der Tiere und die bestmögliche Verwertung sicherzustellen.

4. Wird die Haut vom Tierkörper getrennt, bevor er amtlich beschaut und abgestempelt worden ist, muß der Versicherungsnehmer dafür Sorge tragen, daß zur Erhaltung der Identität die Kennzeichnungen des Tieres (Ohrmarkennummern usw.) auf den Tierkörper dauerhaft übertragen werden.

5. Bei Verletzung der unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

6. Kosten, die dem Versicherungsnehmer durch die Beschaffung der zum Nachweis des Schadens erforderliche Belege entstehen, gehen zu seinen Lasten.

§ 6 Entschädigung

1. Als Entschädigung, bei Unternehmern im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ohne Berückslchtigung von Mehrwertsteuer (Nettowertentschädigung), wird gewährt:

a) bei Beanstandung des ganzen versicherten Tieres der Einkaufspreis nach dem vorzulegenden Schlußschein bzw. der Verkaufsabrechnung; bei Hausschlachtungen, soweit kein höherer Satz vereinbart ist, 80 % desjenigen Wertes, der sich unter Zugrundelegung des Lebendgewichtes und des jeweiligen Erzeugerpreises zur Zeit der Beanstandung ergibt oder 80 % der vereinbarten Versicherungssumme;

bei Großtieren, die wegen Schwachfinnigkeit beanstandet werden und deren Fleisch nach entsprechender Behandlung als tauglich oder unter Einschränkung tauglich freigegeben wird, je nach vertraglicher Vereinbarung

mindestens DM 0,50 pro Kilogramm Schlachtgewicht

oder

mindestens 10 % des Einkaufspreises oder desjenigen Wertes, der sich unter Zugrundelegung des Lebendgewichtes und des jeweiligen Erzeugerpreises zur Zeit der Beanstandung ergibt;

bei Geschlingen und Innereien gemäß den vertraglich vereinbarten Sätzen;

b) bei Transportschäden der Einkaufspreise nach dem vorzulegenden Schlußschein bzw. der Verkaufsabrechnung; bei unverkauften Tieren der Marktwert unter Berücksichtigung des amtlich festgestellten Gewichtes und der Qualitätsklasse des verendeten oder notgeschlachteten Tieres.

Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden ohne Berücksichtigung etwaiger Verwertungserlöse einen Selbstbehalt von 20 % zu tragen.

2. Der Versicherer kann Schadentiere gegen Zahlung der Entschädigungsleistung in sein Eigentum übernehmen und im eigenen Namen und für eigene Rechnung verwerten

a) Bleibt der Versicherungsnehmer Eigentümer des Schadentieres, erfolgt die Verwertung entweder durch den Versicherer im Namen und für Rechnung des Versicherungsnehmers oder durch den Versicherungsnehmer selbst. In jedem Fall wird der erzielte Erlös auf die Entschädigungsleistung des Versicherers angerechnet.

b) Verwertet der Versicherungsnehmer selbst, hat er den Erlös nachzuweisen. Erbringt der Versicherungsnehmer nicht den Nachweis, daß kein oder kein angemessener Erlös zu erzielen war, oder wird durch schuldhaftes Verhalten des Versicherungsnehmers oder seines Beauftragten ein unzureichender Erlös erzielt, so hat der Versicherer das Recht, einen angemessenen Erlös festzusetzen und von der Entschädigung abzuziehen.

3. Sind Schäden durch Diebstahl mitversichert, wird die Entschädigung geleistet, wenn das Tier nicht innerhalb eines Monats wieder in den Besitz des Versicherungsnehmers gelangt.

Ist eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer oder seine Beauftragten eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, die Leistung bis zum Abschluß der Untersuchung aufzuschieben.

Im Interesse der Wiedererlangung eines gestohlenen Tieres nachweislich gemachte Aufwendungen werden bis zu einem Betrag von DM 30,-- ersetzt.

Die Entschädigung ist spätestens 2 Wochen nach Abschluß der erforderlichen Feststellungen zu zahlen.

§ 7 Verwirkung der Entschädigung

Der Versicherer ist außer in den schon angeführten Fällen nach Maßgabe des § 6 VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

a) der Versicherungsnehmer oder seine Beauftragten in Verletzung des § 6 VVG bei der Antragstellung oder der Anmeldung der Tiere zur Versicherung Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind und den Versicherer berechtigt haben würden, den Vertrag bzw. die Versicherung bestimmter Tiere abzulehnen, verschwiegen oder bei der Schadenfeststellung unrichtige Angaben gemacht haben.

b) der Versicherungsnehmer oder seine Beauftragten den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt oder Handlungen vorgenommen haben, die ein sicheres Urteil des amtlichen Fleischbeschauers verhindert und eine Beanstandung zur Folge gehabt haben.

§ 8 Anzeigen und Erklärungen

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, sind alte Anzeigen und Erklärungen (auch Kündigungen) schriftlich an den Vorstand des Versicherers zu richten.

§ 9 Gerichtsstand

Für alle aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind neben den gesetzlich zuständigen Gerichten die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig, sofern der Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland liegt.

§ 10 Schlußbestimmung

Soweit nicht in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder durch besonderer Vereinbarung Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (VVG) (RGBl. I. S. 263)

Obliegenheiten

§ 6. (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die von dem Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrerhöhung dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsschluß

§ 16. (1) Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer von dem Vertrage zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte oder wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

§ 17. (1) Der Versicherer kann von dem Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblichen Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.

(2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18. Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an der Hand schriftlicher von dem Versicherer gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach welchem nicht ausdrücklich gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19. Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20. (1) Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer. Im Falle des Rücktritts sind, soweit dieses Gesetz nicht in Ansehung der Prämie ein anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von der Zeit des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21. Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

Gefahrerhöhung

§ 23. (1) Nach dem Abschluß des Vertrags darf der Versicherungsnehmer nicht ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24. (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so braucht dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten zu lassen.

(2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr

Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25. (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Falle von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die in § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, eintritt, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26. Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 finden keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für welches der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§ 27. (1) Tritt nach dem Abschluß des Vertrags eine Erhöhung der Gefahr unabhängig von dem Willen des Versicherungsnehmers ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Die Vorschriften des § 24 Abs. 2 finden Anwendung.

(2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 28. (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29. Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Gefahrerhöhung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll.

§ 29 a. Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrags eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrags nicht bekannt war.

§ 30. (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Titels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen vor, auf welche sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktritts oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen haben würde.

(2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktritts oder der Kündigung in Ansehung eines Teiles der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis in Ansehung des übrigen Teiles zu kündigen; die Kündigung kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode geschehen, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.

(3) Liegen in Ansehung eines Teils der Gegenstände oder Personen, auf welche sich die Versicherung bezieht, die Voraussetzungen vor, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Gefahrerhöhung von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, so findet auf die Befreiung die Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Prämie

§ 38. (1) Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 39. (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2, 3 mit dem Ablaufe der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkte mit der Zahlung im Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Soweit die in Abs. 2, 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, daß Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

§ 40. (1) Wird das Versicherungsverhältnis wegen Verletzung einer Obliegenheit oder wegen Gefahrerhöhung auf Grund der Vorschriften des zweiten Titels durch Kündigung oder Rücktritt aufgehoben oder wird der Versicherungsvertrag durch den Versicherer angefochten, so gebührt dem Versicherer gleichwohl die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in der er von der Verletzung der Obliegenheit, der Gefahrerhöhung oder von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Wird die Kündigung erst in der folgenden Versicherungsperiode wirksam, so gebührt ihm die Prämie bis zur Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

(2) Wird das Versicherungsverhältnis wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie nach § 39 gekündigt, so gebührt dem Versicherer die Prämie bis zur Beendigung der laufenden Versicherungsperiode. Tritt der Versicherer nach § 38 Abs. 1 zurück, so kann er nur eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(3) Endigt das Versicherungsverhältnis nach § 13 oder wird es vom Versicherer auf Grund einer Vereinbarung nach § 14 gekündigt, so kann der Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach der Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teil der Prämie unter Abzug der für diese Zeit aufgewendeten Kosten zurückfordern.

Überversicherung

§ 51. (1) Ergibt sich, daß die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, mit sofortiger Wirkung, herabgesetzt wird.

(2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung ab stellen.

(3) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrages von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

Unterversicherung

§ 56. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Werte.

Doppelversicherung

§ 59. (1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, daß dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind im Verhältnisse zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt. Findet auf eine der Versicherungen ausländisches Recht Anwendung, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleichung nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zur Ausgleichung verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer gebührt, sofern er nicht bei der Schließung des Vertrags von der Nichtigkeit Kenntnis hatte, die Prämie bis zum Schluß der Versicherungsperiode, in welcher er diese Kenntnis erlangt.

§ 60. (1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung geschlossen, so kann er verlangen, daß der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, daß nach Abschluß der mehreren Versicherungen der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Falle die mehreren Versicherungen gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und Prämien verlangen.

(3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

Rettungspflicht

§ 62. (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei dem Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und sind von ihnen entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

Kosten der Schadenermittlung

§ 66. (1) Der Versicherer hat die Kosten, welche durch die Ermittlung und Feststellung des ihm zur Last fallenden Schadens entstehen, dem Versicherungsnehmer insoweit zu erstatten, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war.

(2) Die Kosten, welche dem Versicherungsnehmer durch die Zuziehung eines Sachverständigen oder eines Beistandes entstehen, hat der Versicherer nicht zu erstatten, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nach dem Vertrage zu der Zuziehung verpflichtet war.

(3) Bei einer Unterversicherung sind die dem Versicherer zur Last fallenden Kosten nur nach dem in den §§ 56, 57 bezeichneten Verhältnisse zu erstatten.

Übergang von Ersatzansprüchen

§ 67. (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Interessemangel

§ 68. (1) Besteht das versicherte Interesse bei dem Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

(3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.

(4) Fällt das versicherte Interesse weg, weil der Versicherungsfall eingetreten ist, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.

Veräußerung der versicherten Sache

§ 69. (1) Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

(2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner.

(3) Der Versicherer hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 70. (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.

(3) Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, jedoch nicht über die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode hinaus; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 71. (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von dem Veräußerer unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

Gleichstellung des Versicherten mit dem Versicherungsnehmer

§ 79. (1) Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

(2) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.

(3) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrags dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser den Einwand, daß der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.